

SOWI-ARBEITSPAPIER NR. 59

Martin Bock

RELIGION UND MILITÄR

Konzeptionelle Überlegungen zum
internationalen Vergleich der Seel-
sorge an Soldaten

München, März 1992

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Übersichten	
1. Der Bedarf an wissenschaftlicher Forschung zur Seelsorge an Soldaten	
2. "Institutionelle Dualität" als Grundstruktur des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
3. Religionsausübung in einer totalen Institution	
3.1 Streitkräfte als totale Institutionen	
3.2 Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	
3.2.1 Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte	
3.2.2 Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte	
4. Die Koordinierung des institutionalisierten religiösen Dienstes in den Streitkräften	
4.1 Formelle Koordinierung	
4.2 Materielle Koordinierung	
4.2.1 Nicht zur Disposition stehende Anliegen	
4.2.2 Koordinierbare Anliegen	
4.2.2.1 Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
4.2.2.2 Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
4.2.2.3 Das Personal des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
4.2.2.4 Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
4.2.2.5 Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
5. Der Nutzen eines internationalen Vergleichs der Seelsorge an Soldaten ...	
Anmerkungen	

VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN

Übersicht 1: Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	
Übersicht 2: Formelle Koordinierung	
Übersicht 3: Materielle Koordinierung	
Übersicht 4: Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
Übersicht 5: Status des Personals des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
Übersicht 6: Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften	
Übersicht 7: Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften	

1. Der Bedarf an wissenschaftlicher Forschung zur Seelsorge an Soldaten

Am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München wird derzeit im Auftrag des Bundesministers für Verteidigung ein Forschungsprojekt durchgeführt, das die religiöse Betreuung von Soldaten einem internationalen Vergleich unterzieht.

Literatur zu dieser Fragestellung ist kaum vorhanden, obschon dieser Mangel bereits des Öfteren beklagt wurde.¹⁾ Besondere Aktualität bekommt das Vorhaben durch die Absicht verschiedener ehemaliger Ostblockstaaten wie der CSFR, der GUS, Ungarns, Rumäniens und Bulgariens, Militärseelsorgedienste einzurichten, und durch die sich von der derzeitigen Form von Militärseelsorge in der deutschen Bundeswehr distanzierenden Bestrebungen innerhalb der EKD.

Es fehlt jedoch nicht nur eine komparative Aufarbeitung international vorhandener Militärseelsorge-Modelle. Die universitäre Theologie einschließlich der, die an den Universitäten der Bundeswehr betrieben wird, zeigt insgesamt nur geringe Neigung, die kirchliche Arbeit in den Kasernen zu reflektieren.

Da auf keine ausgearbeitete wissenschaftliche Theorie über Religionsausübung im Militär zurückgegriffen werden konnte, galt es zunächst, sich über vorhandene strukturelle Grundmuster (institutionelle Dualität des religiösen Dienstes in den Streitkräften, Seelsorge an Soldaten als religiöser Dienst in einer totalen Institution, religiöser Dienst in den Streitkräften als koordinierungsbedürftige Angelegenheit) klar zu werden und daraus Kriterien für Bestandsaufnahme und Vergleich abzuleiten (Form der Koordinierung, Gegenstände der Koordinierung).

Die hier vorgelegten konzeptionellen Überlegungen zum laufenden Forschungsprojekt "Seelsorge an Soldaten im internationalen Vergleich" beabsichtigen nicht, ein optimales Modell für Seelsorge an Soldaten theoretisch zu entwickeln, sondern es wird ein Raster erarbeitet, um vorfindliche Strukturen verstehen und darstellen zu können.

2. „Institutionelle Dualität“ als Grundstruktur des religiösen Dienstes in den Streitkräften

"Seelsorge an Soldaten" meint den Teilbereich des Phänomens "Religion im Militär", in dem religiöse Dienstleistungen von Religionsfunktionären an Militärpersonen erbracht werden.

Diese Definition gebraucht die Begriffe "Religion" und "religiös" in einem umfassenden Sinn, so daß auch analoge Betreuungsformen, die sich selber nicht als religiös verstehen, erfaßt werden.²⁾

Der Begriff "Religionsfunktionär" meint in einem nichtwertenden Sinn einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beauftragten theologischen Spezialisten in einem religiösen sozialen System.

Der Bereich religiöser Dienstleistungen von Religionsfunktionären an Militärpersonen ist deshalb von besonderem Interesse, da er im Vergleich zu Dienstleistungen, die die Streitkräfte von seiten anderer Fachrichtungen in Anspruch nehmen (beispiels-

weise durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Juristen, Verwaltungsfachleute, Psychologen, Sozialarbeiter, Techniker und Ingenieure), einen singulären Charakter besitzt.

Denn im Zusammenhang des religiösen Dienstes in den Streitkräften kommt in der Regel das Problem der "institutionellen Dualität"³⁾ zum Tragen. Das bedeutet: das Amt des Religionsfunktionärs in Streitkräften hat nicht nur eine bestimmte berufsspezifische Qualifikation zur Voraussetzung, sondern zudem die Installation als Religionsfunktionär einer bestimmten religiösen Institution.

Daher kann - abgesehen von der Berücksichtigung der Interessen der übrigen Beteiligten - eine mehr oder weniger aufwendige Koordinierung⁴⁾ zwischen Staat und Religionsgemeinschaften erforderlich sein.⁵⁾ Dies ist davon abhängig, welche rechtliche Stellung der Staat den Religionsgemeinschaften zugesteht und welchen gesellschaftlichen Einfluß sie besitzen.⁶⁾

3. Religionsausübung in einer totalen Institution

3.1 Streitkräfte als totale Institutionen

Soziologisch können Streitkräfte als totale Institutionen beschrieben werden.⁷⁾

Es gehört zum Wesen totaler Institutionen, daß sie dahin tendieren, möglichst umfassend die Lebensäußerungen ihrer Mitglieder zu regulieren. Zwar gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den Streitkräften der verschiedenen Staaten, auch betreffen die Eingriffe nicht alle Militärpersonen derselben Streitkraft in gleicher Weise, sondern nehmen mit zunehmender Verweildauer und steigendem Dienstgrad tendenziell ab. Jedoch ist - wenn auch mit graduellen Unterschieden - immer mit Einschränkungen der persönlichen Freiheitsrechte, zu denen auch die Freiheit der Religionsausübung gehört, zu rechnen.

Dabei liegt die Spannweite des Umgangs der Streitkräfte mit Religionsausübung zwischen den Extremen: völliges Verbot jeglicher religiöser Äußerungen, das mit der Androhung von Strafen oder sonstigen Nachteilen einhergeht, und dem Gegenpol: obligatorische Ausübung einer die Staatsideologie repräsentierenden Religiosität, deren Einhaltung ebenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt wird.

3.2 Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften

UBERSICHT 1: FORMEN DER RELIGIONSAUSÜBUNG INNERHALB VON STREITKRÄFTEN

Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte			Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte		
Verbot der Religionsausübung von Soldaten	Trennung von Religion und Militär	Zulassung und Ermöglichung privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte	Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte ohne strukturelle Einbindung in die Streitkräfte	Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte mit struktureller Einbindung in die Streitkräfte („Militärseelsorge“)	Zwang zur Religionsausübung in den Streitkräften

3.2.1 Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte

Der liberale Staat vermeidet von seinem Selbstverständnis her die beiden extremen Ausprägungen "Verbot der Religionsausübung von Soldaten" und "Zwang zur Religionsausübung in den Streitkräften", indem er sowohl ein Mindestmaß von Religionsausübung auch Menschen in besonderen Gewaltverhältnissen garantiert als auch den Zwang zur Religionsausübung beseitigt.

Ein Mindestmaß von Möglichkeit zur Religionsausübung würde darin bestehen, daß den Soldaten freie Zeit und das Recht zum Verlassen des militärischen Bereichs zugestanden werden, um die Angebote von Religionsgemeinschaften in Anspruch nehmen zu können ("Trennung von Religion und Militär").

Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung von Soldaten, die nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des militärischen Bereichs stattfinden kann ("Zulassung und Ermöglichung privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte"), zeichnet sich durch Situationsbedingtheit und Spontaneität aus. Feste Strukturen sind gerade nicht beabsichtigt. So entstehen beispielsweise Andachts- oder Bibelgesprächsgruppen in Kasernen dann, wenn Soldaten mit entsprechendem Interesse vorhanden sind und jemand die Initiative ergreift, diese zu organisieren. Ein ziviler Geistlicher wird angefordert und erhält Zutritt zum Militärischen Bereich, wenn er von demjenigen, der den Kontakt wünscht, nicht aufgesucht werden kann.

Eine solche religiöse Minimalversorgung ist jedoch bereits bei gewöhnlichen militärspezifischen Aktionen wie Manövern und Übungen und mehr noch bei Auslandsstationierungen und im Spannungsfall nicht mehr durchführbar. In solchen Situationen ist die zeitliche und räumliche Bewegungsfreiheit zu sehr eingeschränkt, als daß zivile religiöse Angebote wahrgenommen werden könnten. Auch schließen es solche Situ-

ationen aus, die hinsichtlich Konfession und Sprache erforderlichen zivilen Geistlichen zu erreichen und ihnen Zugang zu den Soldaten zu verschaffen.

Bereits das in einem liberalen Staat verfassungsmäßig gebotene Individualrecht "religiöse Minimalversorgung" stößt im militärischen Umfeld an pragmatische Grenzen, so daß eine religiöse Sonderbetreuung geboten erscheint.

3.2.2 Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte

Die private religiöse Betätigung von Einzelnen oder von Gruppen und die Wahrnehmung individueller Seelsorge durch zivile Geistliche in besonderen Situationen bleiben unter der Schwelle, von der ab besondere institutionelle Regelungen erforderlich sind, auch wenn sie innerhalb der Streitkräfte stattfinden.

Von einer institutionalisierten Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte soll dann gesprochen werden, wenn Strukturen vorhanden sind, die die Kontinuität dieser Aktivität für die ganze Institution gewährleisten.

Dies wird in der Regel durch besonders dazu beauftragte Religionsfunktionäre geschehen, wobei offenbleibt, ob diese in die Strukturen des Militärs eingebunden sind oder nicht. Der Begriff "Militärseelsorge" soll in diesem Zusammenhang für die in militärische Strukturen eingebundene Variante reserviert sein.

Die Etablierung von religiöser Sonderbetreuung wird meist damit begründet, daß die allgemeinen Strukturen religiöser Bedürfnisbefriedigung, welche durch örtliche (Kirchen-)Gemeinden repräsentiert werden, für bestimmte Lebenssituationen nicht hinreichend sind. So entstand beispielsweise in den christlichen Kirchen eine Vielzahl von Einrichtungen, die sich gezielt an die verschiedensten Adressaten wenden.⁸⁾

Auch die institutionalisierte Seelsorge an Soldaten innerhalb der Streitkräfte kann mit dem Interesse der Betroffenen begründet werden, religiös ausreichend versorgt zu sein.

Darüber hinaus werden als weitere mögliche Motive für einen speziellen religiösen Dienst in den Streitkräften genannt:

- die religiöse Versorgung ihrer Mitglieder als Pflicht der Religionsgemeinschaft;
- die Verbreitung der religiösen und ethischen Inhalte der Religionsgemeinschaften (Verkündigung);
- die Vergrößerung bzw. Reaktivierung der Anhängerschaft der Religionsgemeinschaften;
- das Vorhandensein sozialer Kontrolle innerhalb der sich abschirmenden totalen Institution;
- das Vorhandensein eines Ventils zum Ausgleich sozialen und psychischen Überdrucks und zur Abmilderung institutioneller Härten (Diakonie);

- die religiös-ethische Legitimierung des Auftrags der Institution und die Förderung der Internalisierung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Werte (zivilreligiöse Funktion) bzw. - dem entgegengesetzt - die religiös-ethische Problematisierung und Delegitimierung des Auftrags der Institution und Infragestellung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Werte (Funktion der staatskritischen Politischen Theologie);
- der Faktor seelischer Stabilisierung in Krisensituationen;
- der konstante humane Faktor in den auf Mobilität ausgelegten Bereichen der militärischen Institution.

Dieses Spektrum von zum Teil sich einander ausschließenden Motiven für eine religiöse Sonderversorgung in den Streitkräften macht den Zusammenhang deutlich, in dem der Begriff "Militärseelsorge" seine Berechtigung besitzt.

Über die Seelsorge an Soldaten hinaus handelt es sich bei der institutionalisierten und in die Lebenswelt der Streitkräfte integrierten Militärseelsorge auch um einen Dienst, der die Strukturen des Militärischen betrifft.⁹⁾

4. Die Koordinierung des institutionalisierten religiösen Dienstes in den Streitkräften

4.1 Formelle Koordinierung

Zum Wesen einer institutionalisierten Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte gehört es, daß in oder neben der Institution Militär eine Institution Militärseelsorge etabliert wird, die ihre Ziele und ihr Personal von dritten Institutionen, den Religionsgemeinschaften, bezieht.

Das macht eine Koordinierung der Anliegen der verschiedenen Beteiligten erforderlich: des Staates, der Institution Streitkräfte, der Soldaten und ihrer Familien, der Geistlichen, der Institution Militärseelsorge und der religionsgemeinschaftlichen Institutionen.

Es besteht eine sehr unterschiedliche Praxis im Hinblick darauf, wer diese Koordinierung vornimmt. In der Regel dürfte dies zunächst der Staat als Inhaber der politischen Macht aufgrund seiner "Kompetenz-Kompetenz"¹⁰⁾ sein.

Er hat die Möglichkeit, die Koordinierung allein vorzunehmen und die übrigen Beteiligten zu binden oder Absprachen mit ihnen zu treffen. Am verbreitetsten sind in diesem Zusammenhang einseitige Koordinierungen durch den Staat und Vereinbarungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

ÜBERSICHT 2: FORMELLE KOORDINIERUNG

Koordinierung durch Staat allein	Gesetze, Verordnungen
Koordinierung durch Staat nach Anhörung der Religionsgemeinschaften	paktierte Gesetze und Verordnungen

Koordinierung durch Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften	Konkordate, staatskirchenrechtliche Verträge
---	--

Vereinbarungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Hinblick auf Militärseelsorge werden aus zwei Gründen getroffen:

Zum einen stellt Militärseelsorge in der Regel keinen allgemeinreligiösen und überkonfessionellen Dienst dar, sondern sie versorgt Angehörige der Streitkräfte mit religiösen Dienstleistungen der Glaubensgemeinschaft, der sie angehören.

Zweitens befinden sich die Militärgeistlichen üblicherweise in einer "institutionellen Dualität", d.h. sie sind sowohl Angehörige der Institution Streitkräfte als auch einer bestimmten Religionsgemeinschaft, die sie als Religionsfunktionäre zu repräsentieren haben.

4.2 Materielle Koordinierung

Bei den Anliegen der beteiligten Institutionen Staat/Militär auf der einen und Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite muß unter

schieden werden zwischen solchen, die koordinierbar, d.h. verhandelbar sind, und solchen, die unaufgebbar sind.

Solche nicht zur Disposition stehenden Grundbedingungen sind Loyalität des religiösen Dienstes in den Streitkräften gegenüber Staat und

Militär und die (relative) inhaltliche Autonomie dieses Dienstes im Sinne des Bekenntnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Ein Interessensausgleich kann durch Verhandlungen hergestellt werden hinsichtlich der Art und Weise, wie ein religiöser Dienst in den Streitkräften funktionsfähig ausgestaltet wird, welche Aufgaben er in welchem Umfang wahrnehmen soll, wie er personalmäßig ausgestattet und wie er finanziert wird.

UBERSICHT 3: MATERIELLE KOORDINIERUNG

Nicht zur Disposition stehende Anliegen des Staates: Loyalität	Koordinierbare Anliegen
der Religionsgemeinschaften: inhaltliche Autonomie	Funktionsfähigkeit
	Aufgaben und Umfang
	Personal
	Finanzierung

4.2.1 Nicht zur Disposition stehende Anliegen

Zu den Grundvoraussetzungen von Seelsorge an Soldaten gehören das Interesse der Religionsgemeinschaften an inhaltlicher Autonomie ihres religiösen Dienstes in den Streitkräften und an dessen Loyalität als staatliches Anliegen.

Die Religionsgemeinschaften müssen darauf bestehen, daß ein unter ihrem Namen firmierender Dienst an Soldaten nach ihren Grundsätzen durchgeführt wird.

Der Staat seinerseits hat sicherzustellen, daß die Erfüllung des Auftrags der Streitkräfte durch diesen religiösen Dienst nicht beeinträchtigt wird.

Das bedeutet, daß die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes an Soldaten lediglich relativen Charakter haben kann. Sie findet dort ihre Grenzen, wo die Auftrags Erfüllung der Streitkräfte in Frage gestellt wird.

Eine Teilhabe an institutionalisierter Seelsorge an Soldaten ist somit nur den Religionsgemeinschaften möglich, die durch die erforderliche Loyalität nicht in Konflikt zu den eigenen Grundsätzen gebracht werden. So lehnen in den USA die Friedenskirchen, die einen radikalen Pazifismus vertreten, konsequenterweise die Beteiligung ihrer Denominationen an Militärseelsorge ab.

Jedoch bietet auch der Rückzug von Religionsgemeinschaften auf nichtinstitutionelle Formen von Seelsorge an Soldaten keine absolute inhaltliche Autonomie, da auch die Religionsgemeinschaften den in einem Staat geltenden Gesetzen unterworfen sind, die die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe gewährleisten.

4.2.2 Koordinierbare Anliegen

Einer koordinierten Regelung bedürfen Fragen wie:

- die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften;
- Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften;
- Qualifikation, Einstellung, Entlassung, Aufsicht, Status und Stärke des religiösen Personals in den Streitkräften;
- die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften.

4.2.2.1 Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Für die Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften ist es von wesentlicher Bedeutung, wie dieser gegenüber der Institution Militär institutionell abgesichert ist. Dies hängt mit dem Charakter von Streitkräften als totalen Institutionen zusammen, auf den in diesem Zusammenhang über das oben Gesagte hinaus noch näher eingegangen werden muß.¹¹⁾

In der Soziologie bezeichnet man als Institutionen soziale Einrichtungen, die sich regelmäßig mit einer bestimmten Aktivität befassen.

Totale Institutionen unterscheiden sich von anderen Institutionen dadurch, daß sie weitgehende Kontrolle über das ganze Leben der einbezogenen Personen ausüben.

Das Symbol für die Totalität ist eine sichtbare oder unsichtbare Schranke zwischen Mitgliedern (insider) und Außenwelt (outsider). Manchmal ist dies eine physische Barriere: ein Zaun, Wachen, vergitterte Fenster. Immer jedoch ist ein starkes Gefühl vorhanden für den Unterschied zwischen Insidern und Outsidern.

Auf der anderen Seite verschwinden Schranken, die normalerweise verschiedene Lebensbereiche trennen. So spielen sich für die meisten Menschen Arbeit, Freizeit und Schlaf an verschiedenen Orten, mit verschiedenen Menschen, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen allumfassenden Plan ab. In einer totalen Institution befinden sich die unterschiedlichen Lebensbereiche unter derselben Autorität, haben gewöhnlich dieselben Teilnehmer und sind eingeplant in einen festen Dienstplan, der aufgestellt wird, um die Ziele der Institution zu erfüllen.

Zum Wesen einer Institution gehört der bürokratisch organisierte Umgang mit menschlichen Bedürfnissen für ganze Gruppen von Menschen. Das führt zu einer Polarität von wenigen, die Aufsicht bzw. das Kommando führen, gegenüber meist vielen, die beaufsichtigt bzw. kommandiert werden.

Wichtig für das Verhältnis der Militärseelsorge zu anderen Formen der Anstaltseelsorge (Krankenhaus, Gefängnis, Heime) ist die Unterscheidung von totalen Institutionen autonomen Typs und solchen des ausgedehnten Typs.

Totale Institutionen autonomen Typs existieren jeweils für sich mehr oder weniger unabhängig. Darunter fallen Sanatorien, Krankenhäuser, Blinden- und Altenheime, Gefängnisse, Besserungsanstalten und Internate.

Totale Institutionen ausgedehnten Typs bilden eine große Organisation, von der die lokalen Einheiten nur der Zentrale untergeordnete Teile sind. Dieser Typ wird repräsentiert durch monastische religiöse Orden und durch die militärische Organisation.

Eine bezeichnende Differenz zwischen den beiden Typen totaler Institution ist die unterschiedlich starke Trennung zwischen Stab und Insassen sowie das unterschiedlich starke Eingebundensein des Stabspersonals in die totale Institution.

Dabei ist bei autonomen totalen Institutionen die Trennung zwischen Stab und Insassen bzw. Patienten sehr scharf. Die Stabsmitglieder befinden sich nicht in solcher to-

totalen Eingebundenheit und Unterwerfung unter die institutionelle Kontrolle wie die Insassen bzw. Patienten. Viele von ihnen sind Teilzeitbeschäftigte, und ihr persönliches Leben spielt sich anderswo ab. So sind in einer autonomen totalen Institution lediglich die Insassen bzw. Patienten volle Insider, der Stab kann durchaus aus Halb-
außenseitern bestehen.

Anders sieht dies beim ausgedehnten Typ der totalen Institution aus. Im Militär sind Offiziere wie einfache Soldaten in die Institution völlig einbezogen und der institutionellen Kontrolle unterworfen.

Daher besteht hier trotz aller Unterschiede zwischen den Rängen und hinsichtlich von Privilegien ein ausgeprägtes Gefühl von Zusammengehörigkeit und Schicksalsgemeinschaft. Die Leitung und das Kommando in einer ausgedehnten totalen Institution liegt in den Händen von Insidern.

Auf dem Hintergrund dieser Differenzierungen wird deutlich, daß die international bevorzugte Form der strukturellen Einbindung des religiösen Dienstes in die Streitkräfte der dort vorhandenen institutionellen Situation korrespondiert. Dadurch werden sowohl ein hohes Maß an Funktionsfähigkeit erreicht als auch neue Dimensionen pastoralen Wirkens eröffnet.¹²⁾

Auf diese Vorzüge gilt es zu verzichten, wenn eine strukturelle Einbindung aufgrund anderer Prioritätensetzung (z.B. Vermeidung der Staats- bzw. Militärnähe, friedensethische Erwägungen) unterbleiben soll.

4.2.2.2 Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Hinsichtlich der Aufgaben und des Umfangs des religiösen Dienstes in den Streitkräften ist mit einer erheblichen Bandbreite zu rechnen.

Einer Regelung bedarf, wie der religiöse Dienst, bezogen auf unterschiedliche Situationen (am Standort, auf Übungen, bei Einsätzen, im Frieden, im Mobilisierungsfall), auszugestalten ist.

ÜBERSICHT 4: AUFGABEN UND UMFANG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

rel. Dienst im engeren Sinn	rel. Dienst im erweiterten Sinn	rel. Dienst mit zivil-religiöser Dimension	Di- rel. Dienst mit Lenkungsfunktion
Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualeelsorge	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualeelsorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualeelsorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualeelsorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs

		Vermittlung sozialer Werte; (geistige) soziale Kontrolle	Vermittlung sozialer Werte; Überwachung, Lenkung mit Sanktionsmöglichkeit
--	--	---	--

Ist der Staat bereit, innerhalb der Streitkräfte nur eine religiöse Mindestversorgung sicherstellen zu lassen, wie dies im kommunistischen Polen der Fall war,¹³⁾ so dürfte lediglich eine religiöse Betreuung im engeren Sinne vorzufinden sein, die sich auf kultische Handlungen und Individualseelsorge beschränkt.

Eine religiöse Betreuung im weiteren Sinne umfaßt zusätzlich öffentliches Handeln in diakonischer und missionarischer Absicht, religiöse und ethische Unterweisung von Gruppen und die Versorgung der Familien. Auch ist vorstellbar, daß Militärgeistliche als Berater der militärischen Vorgesetzten in religiösen, ethischen und sozialen Fragen fungieren und bei persönlichen und sozialen Konfliktfällen, die Soldaten betreffen, einbezogen werden.

Der Auftrag des religiösen Dienstes kann auch zivilreligiöse Dimensionen¹⁴⁾ annehmen, indem von ihm die Propagierung überkonfessioneller, gesellschaftlich verbindender Werte und die Wahrnehmung sozialer Kontrollfunktionen gegenüber der Institution Militär oder sogar gegenüber der Gesamtgesellschaft¹⁵⁾ erwartet wird.

Im Extremfall kann der religiöse Dienst in den Streitkräften zu einem mit Sanktionsmitteln ausgestatteten Überwachungs- und Lenkungsapparat werden.

4.2.2.3 Das Personal des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Hinsichtlich des Status des religiösen Personals sind verschiedene Formen möglich.

ÜBERSICHT 5: STATUS DES PERSONALS DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

militärischer Status	⇒	Anstellungsträger Staat
ziviler Status	⇒	Anstellungsträger Staat
religionsgemeinschaftlicher Status mit Gestellung	⇒	Anstellungsträger Religionsgemeinschaften
Mischformen von militärischem, zivilem und religionsgem. Status	⇒	Anstellungsträger Staat und/oder Religionsgemeinschaften
hauptamtliche Verwendung		
nebenamtliche Verwendung		
ehrenamtliche Verwendung		
Reservist		

Religionsfunktionäre in den Streitkräften können Soldaten sein und sind dann u.U. als Stabsoffiziere in militärische Stäbe integriert.

Aber auch bei zivilem staatlichen Status besitzen sie eine in mancher Hinsicht dem Offizier vergleichbare Stellung und tragen Uniform (Ausnahme: Bundesrepublik Deutschland).

Ebenfalls möglich ist die Form der Gestellung, bei der die Religionsgemeinschaft Dienstherr des Seelsorgers bleibt.

Ferner werden Mischformen praktiziert, beispielsweise wenn der Staat mit Geistlichen nebenamtliche Dienstverträge schließt.

Die Dienstverhältnisse können haupt-, neben- und ehrenamtliche Verwendungen vorsehen. Darüberhinaus werden Reservisten eingesetzt.

In den meisten Fällen tritt der Staat als Anstellungsträger des religiösen Personals auf. Dies liegt zum einen aufgrund der staatlichen Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften nahe. Zum anderen hat er ein Interesse daran, Personen, die in einem besonders sicherheitsempfindlichen staatlichen Bereich tätig sind, wirksam zur Loyalität zu verpflichten.

Den Religionsgemeinschaften wird es ein Anliegen sein, daß der unter ihrem Namen firmierende religiöse Dienst in den Streitkräften eine optimale religiöse Versorgung bietet, im Sinne des jeweiligen Bekenntnisses durchgeführt wird und möglichst wenig zusätzliche Kosten bereitet.

Die optimale organisatorische Durchführung des religiösen Dienstes innerhalb der Streitkräfte dürfte bei Integration in die Strukturen der totalen Institution Militär gegeben sein. Auch entstehen in diesem Fall für die Religionsgemeinschaft die geringsten Kosten, da der Staat für die Finanzierung aufkommt.

Wenn aus besonderen Gründen eine andere Organisationsform gewählt wird, müssen erschwerte Arbeitsbedingungen des religiösen Personals, eine suboptimale religiöse Versorgung der Soldaten und höhere Kosten in Kauf genommen werden.

Die inhaltliche Konformität des religiösen Dienstes in den Streitkräften mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft wird üblicherweise durch die institutionelle Dualität sichergestellt, die darin besteht, daß die Religionsgemeinschaften nur von ihnen approbierte Religionsfunktionäre zur Verfügung stellen, die an das jeweilige Bekenntnis gebunden sind und denen bei Entzug der religionsgemeinschaftlichen Approbation die Entlassung aus dem Dienst droht. Außerdem besteht bei einer hierarchischen Organisation des religiösen Dienstes in den Streitkräften auch eine auf die Inhalte bezogene Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Religionsfunktionäre.

Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten der Einflußnahme und Disziplinierung der Militärgeistlichen durch die Religionsgemeinschaften vorgesehen: vorzeitiger Rückruf, zeitliche Begrenzung des Dienstes, Berichtspflicht, Aufsichts- und Kontrollinstanzen, Teilnahmepflicht an Fortbildungen und Schulungen der Religionsgemeinschaft.

Von staatlicher Seite können die Militärgeistlichen weitgehenden Einstellungsbedingungen und Überprüfungen ausgesetzt werden: Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfung, Eignungsprüfungen, militärische Grundausbildung, Spezialausbildung für

den religiösen Dienst in den Streitkräften. Eine fortlaufende staatliche Überwachung kann durch militärische Vorgesetzte und durch besondere Dienste erfolgen.

Es ist davon auszugehen, daß die Überwachung der Loyalität des religiösen Dienstes durch staatliche/militärische Stellen umso stärker ausfällt, je mehr dieser auf Abgrenzung zielt und einen Fremdkörper darstellt.

So kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß mit Zunahme der institutionellen Unabhängigkeit des religiösen Personals vom Militär auch dessen inhaltliche Autonomie wächst. Es könnte gerade der entgegengesetzte Fall eintreten, daß Einschränkungen der Wirkungsmöglichkeiten und der inhaltlichen Freiheit die Folge sind.

4.2.2.4 Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Die administrative Koordinierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften umfaßt Aufgaben, die

- Personal: Auswahl, Einstellung, Einsatz, Verwendung, Führung, Dienstaufsicht, soziale Fürsorge, Entlassung,
- inhaltliche Fragen: Aus- und Fortbildung, themenbezogene Materialien und Medien, Kontrolle der bekenntnismäßigen Konformität und der vom Staat erwarteten Loyalität,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzen und Sachmittel: Bereitstellung und Verwendungskontrolle,
- Absprachen mit ministeriellen, militärischen und zivilkirchlichen Stellen, mit religiösen Diensten in den Streitkräften anderer Staaten und/oder anderer Bekenntnisse

betreffen können.

ÜBERSICHT 6: DIE ADMINISTRATION DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

staatliche Administration		1 religionsgemeinschaftliche Administration		
staatliche Behörden	militärische Stellen	Behörden der relig. Dienste in den Streitkräften	Behörden der Religionsgemeinschaften	andere Stellen und Gremien

Da der religiöse Dienst in den Streitkräften besondere Merkmale aufweist, die durch die Begriffe "institutionelle Dualität" und "inhaltliche Autonomie" gekennzeichnet werden können, wird auch dessen Administration sich darauf einzustellen haben.

Das kann auf folgende Weisen geschehen:

- durch die Trennung zwischen äußeren, organisatorischen und inneren, inhaltlichen Angelegenheiten, wobei staatliche Organe die äußeren und religionsgemeinschaftliche Stellen die inhaltlichen verwalten;¹⁶⁾
- durch staatlich-religionsgemeinschaftliche Mischbehörden, die so ausgestaltet sind, daß sie die Interessen beider Partner repräsentieren;
- durch eine alleinige Verwaltung der Angelegenheiten des religiösen Dienstes in den Streitkräften entweder durch staatliche oder durch religionsgemeinschaftliche Stellen.¹⁷⁾

4.2.2.5 Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften

ÜBERSICHT 7: DIE FINANZIERUNG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

Kostenträger	Finanzierungsformen
Staat	Realtransfer
Religionsgemeinschaften	zweckgebundene Zuweisungen
Dritte	allgemeine Zuweisungen
Mischfinanzierung	

Wenn man davon ausgeht, daß in der Regel alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in Ortsgemeinden erfaßt sind, bedeutet die Einrichtung eines religiösen Dienstes in den Streitkräften das Entstehen zusätzlicher Kosten.

Es ist naheliegend, daß diese Kosten durch den Staat übernommen werden, da er die Ursache für die Notwendigkeit der Sonderseelsorge setzt. Für die Kirche bedeutet die Kostenübernahme durch den Staat die breiteste Einwirkungsmöglichkeit, da nicht das Problem der Knappheit eigener Finanzen berücksichtigt werden muß.

Dieser aus Sicht kirchlicher Finanzen positiv zu bewertende Umstand kann auch skeptisch beurteilt werden, wenn man unterstellt, daß durch die staatliche Finanzierung ungünstige inhaltliche und mentale Bindungen entstehen.

In einem solchen Fall wird man die Trägerschaft und Finanzierung des religiösen Dienstes an Soldaten allein durch die Religionsgemeinschaften anstreben.

Eine andere Möglichkeit für die Religionsgemeinschaften, auf den religiösen Dienst in den Streitkräften gezielt Einfluß zu nehmen, stellt die ergänzende Finanzierung dar (Mischfinanzierung). Dadurch können spezifische Akzente gesetzt und Vorhaben realisiert werden, die von seiten des Staates nicht finanziert werden.

Einen weiteren Weg neben der Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften durch den Staat, durch Religionsgemeinschaften oder durch eine Mischfinanzierung stellt die Trägerschaft von Militärseelsorge und die Übernahme der Kosten durch Dritte, u.U. durch die Betroffenen selbst, dar. Eine solche Regelung könnte dort Anwendung finden, wo bestehende Religionsgemeinschaften nicht bereit oder in der Lage sind, die religiöse Versorgung des Militärpersonals durchzuführen.

Die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes in den Streitkräften wird auch durch die Form der Finanzierung beeinflusst.

Allgemeine, pauschalierte Zuweisungen, über deren Verwendung kein Nachweis zu führen ist, bieten das größte Maß an Unabhängigkeit.

Zweckgebundene Zuweisungen schränken die Unabhängigkeit bereits ein. Dabei wirken allgemeine zweckgebundene Zuweisungen, bei denen lediglich der Nachweis über die Verwendung für Zwecke des religiösen Dienstes in den Streitkräften zu führen ist, am wenigsten reglementierend. Je stärker die Zweckbindung ist (z.B. differenziert nach Ausgabenarten), desto weniger Bewegungsfreiheit besteht im Hinblick auf die Verwendung der Mittel.

Durch Realtransfers in Form von Sachleistungen, Bereitstellung von Räumen, Büromittel, Fahrzeugen, Personal hat die finanzierende Stelle die stärksten inhaltlichen Eingriffsmöglichkeiten, da keine alternative Verwendungsmöglichkeit der Mittel besteht.

Die Form der Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften gehört zu den koordinierbaren und damit verhandelbaren Gegenständen, so daß auch bei einer staatlichen Finanzierung Formen vereinbart werden können, die keinen Eingriff in die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes darstellen.

5. Der Nutzen eines internationalen Vergleichs der Seelsorge an Soldaten

Für die konkrete Ausgestaltung des religiösen Dienstes in den Streitkräften spielen zwei Faktoren eine maßgebliche Rolle:

1. Der religiöse Dienst in den Streitkräften besitzt spezifische strukturelle Voraussetzungen. Der Seelsorger wendet sich an Menschen, die sich in einer totalen Institution befinden. Er selber begibt sich als Funktionsträger seiner religionsgemeinschaftlichen Institution in die Nähe der Institution, der sein Klientel angehört, oder wird sogar deren Mitglied. Unabhängig davon, wie stark die Einbindung des Seel-

sorgers in die militärische Institution ist, geht er doch nicht ganz in ihr auf, sondern bleibt stets Funktionär seiner Religionsgemeinschaft (institutionelle Dualität).

2. Die Einrichtung eines religiösen Dienstes in den Streitkräften ist von seiten der beiden beteiligten Institutionen an Grundbedingungen geknüpft. Der Staat erwartet, daß der religiöse Dienst sich ihm und dem Militär gegenüber loyal verhält. Die Religionsgemeinschaften machen die relative inhaltliche Autonomie ihres Dienstes zur Voraussetzung.

Innerhalb dieses Bedingungsrahmen vollzieht sich die Auswahl der Koordinierungsmittel in den Bereichen institutionelle Absicherung, Aufgaben und Umfang, Personal, Administration und Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften.

Der internationale Vergleich von Seelsorge an Soldaten wird erkennen lassen, ob sich aus der Vielfalt denkbarer Koordinierungsmittel Schwerpunkte herauskristallisieren.

Ein solcher Überblick wäre immer dann hilfreich, wenn man sich bei der Neueinrichtung eines religiösen Dienstes in den Streitkräften oder bei der Änderung bestehender Strukturen anderswo gemachter Erfahrungen bedienen möchte und/oder wenn man wissen möchte, ob eine Lösung verbreitet und praxiserprobt ist oder ob es sich um einen bislang nicht vorkommenden Sonderweg handelt.

Ein Mehr an Information könnte auch hier dazu beitragen, daß sachliche und rationale Diskussion an die Stelle von normativ und emotional geführter Auseinandersetzung tritt, um im Hinblick auf das Bestehende und das Gewollte zu einer realistischen, Schwächen und Stärken gleichermaßen erkennenden Sicht zu verhelfen.

ANMERKUNGEN

- 1) Schon M. Gunzenhäuser (Militärseelsorge, in: Jahresbibliographie. Bibliothek für Zeitgeschichte, Jg. 37/1965, Frankfurt a.M. 1967, S. 398-456; hier: S. 400) beklagt diesen Umstand, der sich bis heute nicht gebessert hat (vgl. J. Müller-Kent, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, Hamburg 1990, S. 224, Anm. 5). Der Artikel zum Stichwort "Militärseelsorge" in der Neuauflage des "Evangelischen Kirchenlexikons" (Göttingen 1990) vermag auch nicht zu befriedigen (vgl. meine Rezension in: Standort, Nr. 32/1991, S. 43-6).
- 2) Dies gilt beispielsweise für den "humanistischen Berater" in den Streitkräften der Niederlande und Belgiens und u.U. auch für den "Politoffizier" in den ehemaligen Ostblockstaaten.
- 3) Zum Begriff der "institutionellen Dualität" (institutional duality) vgl. Richard G. Huteson Jr., The Churches and the Chaplaincy, Atlanta 1975, S. 17 ff.
- 4) Unter Koordinierung wird hier die zum Funktionieren eines sozialen Systems notwendige Regelung von Anliegen und Interessen mehrerer beteiligter Subjekte verstanden, wobei offen ist, durch wen, in welcher Weise und in welchem Umfang die Koordinierung geschieht.

- 5) Auf innerkirchliche Koordinierungsprobleme (Fragen nach dem Verhältnis der Militärseelsorge zur Kirche, nach exemter Militärseelsorge, nach der Gemeindeanbindung von Militärseelsorge) wird hier nicht eingegangen, weil diese nur sekundär ein Koordinierungsproblem zwischen Staat und Religionsgemeinschaft darstellen. Das gilt in gleicher Weise für Koordinierungsfragen zwischen den Religionsgemeinschaften, deren eigene Angelegenheit es ist, ihre Prioritäten untereinander abzustimmen. Da dies nicht immer gelingt, hat der Staat, sofern er Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften anstrebt, einseitig Regelungen zu treffen, die die Wünsche aller Religionsgemeinschaften nicht in vollem Umfang aufnehmen können.
- 6) Die Kompetenzen der religionsgemeinschaftlichen Institutionen hinsichtlich Militärseelsorge reichen von lediglich indirekter Einflußmöglichkeit über die aus ihren Reihen entsandten Personen bis hin zu Militärseelsorge als Instrument der Steuerung und Kontrolle der Streitkräfte durch die Religionsgemeinschaft. Entsprechend der strikten Trennung von Staat und Kirche in der Republik Frankreich hat sich dort der Staat die formelle Koordinierung der Seelsorge in den Streitkräften weitestgehend selbst vorbehalten und regelt diese durch Gesetze und Verordnungen. Die Mitgestaltungsmöglichkeit der Religionsgemeinschaften hinsichtlich Militärseelsorge geschieht hier eher informell - aber nicht weniger wirkungsvoll - ohne ausdrückliche gesetzliche Legitimierung. Die konkrete Tätigkeit der Militärseelsorger hingegen wird sowohl durch die militärischen Vorgesetzten als auch durch kirchliche Stellen überwacht und beurteilt. Der Militärseelsorgevertrag von 1957 in der Bundesrepublik Deutschland ist ein staatskirchenrechtlicher Vertrag zwischen dem Staat und einem Kirchenbund, der kirchlicher Einflußnahme auf die Seelsorge an Soldaten ein erhebliches Gewicht zubilligt. Der die Militärseelsorge betreffende Beschluß der EKD-Synode in Bad Wildungen vom 7.11.1991 sieht die Seelsorge an Soldaten als "eine Aufgabe der Kirche, die sie in eigener Verantwortung zu erfüllen hat". Mit dieser Aussage scheint sich die evangelische Kirche von dem vertraglich erzielten partnerschaftlichen Einvernehmen mit dem Staat zu entfernen. Darauf kann verzichtet werden, wenn Militärseelsorge nicht mehr als gemeinsam zu regelnde Angelegenheit von Staat und Kirche gesehen wird, sondern als ein Bereich, für dessen Ausgestaltung die Kirche alleinige Zuständigkeit beansprucht. Die Streitkräfte der Islamischen Republik Iran besitzen eine vom Militär unabhängige und diesem übergeordnete Militärseelsorge, die die Aufgabe hat, die religiösen und ethischen Prinzipien der den Staat theokratisch bzw. klerikalistisch dominierenden Religionsgemeinschaft zu realisieren.
- 7) vgl. Erving Goffman, Über die Merkmale totaler Institutionen, in: ders., Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1972, S. 13-123; Richard G. Hucheson Jr., The Churches and the Chaplaincy, a.a.O., S. 35 ff.
- 8) Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, seien genannt:
AIDS-Kranke, Alte, Ausländer, Aussiedler, Behinderte, Blinde, Camper, Frauen, Gehörlose, Industriearbeiter, Jugendliche, Krankenhauspatienten, Landfrauen, Landwirte, Mädchen, Männer, Schausteller, Sportler, Strafgefangene, Studenten, Suchtkranke, Urlauber, Zivildienstleistende. Es wurden Einrichtungen

gen geschaffen, wie Auslandspfarrämter, Bahnhofsend Seemannsmission, Beratung nach § 218 StGB, Eheberatung, Hochschulpfarrämter, Industriepfarrämter, Polizei- und BGS-Seelsorge, Schulpfarrämter, Seelsorge- und Beratungszentren, Telefonseelsorge.

- 9) So lautet der programmatische Titel eines Aufsatzes von Hans-Dieter Bastian: "Strukturveränderung - eine Aufgabe der Militärseelsorge" (=Beiträge aus der ev. Militärseelsorge, Herausgegeben vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Bonn, Heft 2, Juli 1970).
Für die Sicht von bestimmten Aspekten kirchlicher Gemeindearbeit als "Gemeinwesenarbeit" vgl. u.a. Lyle E. Schaller, Kirche und Gemeinwesenarbeit. Zwischen Konflikt und Versöhnung, Gelnhausen/ Berlin 1972
- 10) Zu dem aus der Staatsrechtslehre stammenden Begriff vgl. Roman Herzog, Art. Subsidiaritätsprinzip, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Auflage, Stuttgart 1987, Sp. 3564-71, hier: 3567.
- 11) vgl. Anmerkung 7
- 12) Dieser Umstand sollte in seiner Bedeutung weder für den Geistlichen noch für die Menschen, an die er gewiesen ist, unterschätzt werden. Denn der religiöse Dienst in den Streitkräften stellt etwas qualitativ anderes dar als das religiöse Leben in einer (Kirchen-)Gemeinde, zu der nur eine Minderheit Zugang findet. Der gemeinsame Insiderstatus vermindert die trennende Distanz und das Element des Künstlichen und Unaufrichtigen, das oftmals die Beziehung zwischen Pfarrer und Gemeindeglied kennzeichnet.
Dafür sind verschiedene Gründe maßgeblich:
- Der Militärpfarrer begegnet seinen Gemeindegliedern im Berufsalltag, nicht in der Freizeit.
 - Er kennt die Lebenswelt seiner Gemeindeglieder aus eigenem Erleben. Er selber ist Teil davon und persönlich mitbetroffen. Das macht seine Predigt und Seelsorge relevant und kompetent.
 - Der Militärpfarrer hat wie kein anderer Geistlicher sofortigen Kontakt mit der großen Bevölkerungsmehrheit der Unkirchlichen. Da er Insider der totalen Institution ist, gilt er als Geistlicher der ganzen Institution, nicht nur des explizit christlichen Teils oder nur der Angehörigen seiner Konfession. Zudem wird hier gerade die innerhalb der Kirche unterrepräsentierte und durch ortsgemeindliche Strukturen kaum ansprechbare Gruppe der unverheirateten jungen Männer erreicht.
 - Eine weitere Möglichkeit, die sich für einen zivilen Geistlichen nur schwer auftut und durch die Konzeption der sog. Gemeinwesenarbeit angestrebt wird, ist die Chance des Militärpfarrers, der weltlichen Institution selbst zu dienen. Indem er sich um eine Vermenschlichung der Lebensbedingungen der Individuen bemüht, nützt er sowohl den Menschen als auch der Institution, mit der ihr Leben untrennbar verwoben ist.
- (vgl. Richard G. Huteson Jr., The Churches and the Chaplaincy, a.a.O., S. 47 ff.)
- 13) Johann Black, Militärseelsorge in Polen. Analyse und Dokumentation, Stuttgart-Degerloch 1981 Militärpolitische Schriftenreihe, Bd. 15).

- 14) "Zivilreligion" (civil religion) ist ein soziologischer Begriff, der eine gesellschaftliche Funktion von Religion im Hinblick auf Kohärenz und Einheit der Gesellschaft beschreibt. Die Diskussion darüber wurde durch den Aufsatz des amerikanischen Soziologen Robert N. Bellah "Civil Religion in America" (in: Daedalus, Vol 96 1, 1967, S. 1-21) aus dem Jahre 1967 ausgelöst. Im Gegensatz zu der säkularistischen These von der Überwindung der Religion durch wissenschaftlichen Rationalismus zeigt Bellah auf, daß jede Gesellschaft für ihren Zusammenhalt gemeinsamer Grundwerte und Überzeugungen bedarf, die selber nicht aus der Gesellschaft abgeleitet werden können, sondern religiös-metaphysisch verankert sind. Dieses "civil religion" genannte Konstrukt stellt etwas anderes dar als die etablierten Religionsgemeinschaften, wenn auch manche Rückbindungen vorhanden sind.
(Mit dem Thema "Kirche und Zivilreligion" befaßte sich von 1981 bis 1987 ein Studienprogramm des Lutherischen Weltbundes. Berichte darüber sind in den epd-Dokumentationen Nr. 1/85, 18/87, 35/87, 47/87 und 8/88 erschienen. Vgl. auch: Rolf Schieder, Civil Religion. Die religiöse Dimension der politischen Kultur, Gütersloh 1987, mit ausführlichen Literaturverweisen. Zum Problemfeld Militärseelsorge und civil religion vgl. Richard G. Hutcheson Jr., The Churches and the Chaplaincy, a.a.O., S. 129 ff.)
- 15) Nenn Seelsorge nicht nur trösten, sondern heilen, nicht nur gut zureden, sondern etwas bewirken soll, so darf sie nicht Individualseelsorge bleiben. Sie muß vielmehr die Krisenherde entdecken, aus denen die Pathologie der gesamten Gesellschaft und damit auch das Verhalten des Einzelnen sich erklärt; sie muß die Diagnose der kollektiven Verirrungen unternehmen, wenn sie zur Therapie des Einzelnen, seiner Gruppe und der Gesellschaft etwas beitragen will."
(Georg Picht, in: ders. (Hg.), Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr, Bd. 1, (= Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, Bd. 21/1), Witten und Berlin 1965, S. 8)
- 16) Bei dieser Differenzierung taucht das Problem auf, daß Interdependenzen zwischen äußerem und innerem Bereich auftreten können, so daß organisatorische Regelungen inhaltliche Auswirkungen zeitigen und umgekehrt. Zum Beispiel ist die inhaltliche Erfüllung eines dienstlichen Auftrags auch von der Anzahl des eingesetzten Personals und der Höhe der bereitgestellten Mittel abhängig.
- 17) Falls eine alleinige Verwaltung der Angelegenheiten des religiösen Dienstes in den Streitkräften durch staatliche Stellen angetroffen wird, wäre zu prüfen, ob ein System vorliegt, das nicht die Grundsätze der Freiheit der Religionsausübung und der Freiheit vom Zwang zur Religionsausübung garantiert.

Im umgekehrten Fall wäre zu untersuchen, ob die Religionsgemeinschaften auch staatliche Kompetenzen wahrnehmen, was u.U. sowohl theologisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich wäre, oder ob es sich um eine Desintegration des religiösen Dienstes aus den Strukturen der totalen Institution Streitkräfte handelt.